

Synopse

Revision 2025 - Monitoring

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **941.11**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Fassung für RR
	Altersbetreuungs- und Pflegeverordnung (APV)
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft</i> <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass SGS 941.11 , Altersbetreuungs- und Pflegeverordnung (APV) vom 20. März 2018 (Stand 1. Januar 2025), wird wie folgt geändert:
§ 9 Datenlieferung ¹ Die Leistungserbringer mit Betriebsbewilligung sind verpflichtet, der Direktion jährlich unmittelbar nach Beschlussfassung durch das zuständige Organ, spätestens aber bis Ende Juni, den Geschäftsbericht in elektronischer Form einzureichen. Dieser umfasst insbesondere: a. die Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang; b. den Jahresbericht. ² Die ambulanten Leistungserbringer (Spitex-Organisationen und Pflegefachpersonen mit Berufsausübungsbewilligung) sind verpflichtet, jährlich bis Ende Mai die Kosten- und Leistungsdaten in vorgegebener Form an die Direktion einzureichen.	§ 9 Kosten- und Leistungsdaten, ambulante Leistungserbringer ¹ <i>Aufgehoben.</i>
§ 10a Kostenrechnung und Leistungsstatistik	§ 10a Kostenrechnung und Leistungsstatistik, stationäre Leistungserbringer

Geltendes Recht	Fassung für RR
<p>¹ Die stationären Pflegeeinrichtungen erstellen die Kostenrechnung, die Anlagebuchhaltung und die Leistungsstatistik gemäss der Erfassungsmethodik der Fachgruppe Monitoring APH vom Dezember 2024 (Anhang 1).</p> <p>² Sie lassen sich die Einhaltung der Erfassungsmethodik durch eine akkreditierte Revisionsstelle bestätigen und reichen die Bestätigung der Direktion sowie den Gemeinden und Versorgungsregionen, mit welchen sie eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben, bis Ende Mai des Folgejahres ein.</p>	<p>¹ Die stationären Pflegeeinrichtungen erstellen die Kostenrechnung, die Anlagebuchhaltung und die Leistungsstatistik gemäss der Erfassungsmethodik der Fachgruppe Monitoring APH vom Dezember 2024 (Anhang 1) und reichen die Vollversion der abgeschlossenen und durch eine unabhängige, akkreditierte Revisionsstelle geprüfte Kostenrechnung jährlich bis Ende Mai des Folgejahres gemäss deren Vorgaben an die Direktion ein.</p> <p>² Sie lassen sich die Einhaltung der Erfassungsmethodik durch die Revisionsstelle bestätigen und reichen die Bestätigung der Direktion sowie den Gemeinden und Versorgungsregionen, mit welchen sie eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben, bis Ende Mai des Folgejahres ein.</p> <p>³ Die Direktion erstellt zuhanden der Versorgungsregionen ein Datenset mit den tarifrelevanten Informationen der Einrichtungen, bei welchen sie zur Festlegung der Tarife zuständig sind.</p>
<p>§ 11 Verspätete oder unvollständige Einreichung</p> <p>¹ Die Direktion kann für ihren Aufwand aufgrund verspätet oder unvollständig eingereichter Dokumente und Daten eine Gebühr nach dem Ansatz für Kontrollen und Inspektionen gemäss Verordnung über die Gebühren der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion im Gesundheitsbereich vom 15. Dezember 2015¹⁾ erheben.</p>	<p>² Die Direktion informiert die zuständige Versorgungsregion gemäss § 10a Abs. 3 über verspätet oder unvollständig eingereichte Daten und Dokumente der stationären Pflegeeinrichtungen. Die Versorgungsregion ist berechtigt, die Tarife angemessen zu kürzen oder Tarifierhöhungsbegehren nur teilweise oder gar nicht zu berücksichtigen.</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p>III.</p>

¹⁾ [SGS 143.51](#)

Geltendes Recht	Fassung für RR
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Liestal, Im Namen des Regierungsrats der Präsident: Lauber die Landschreiberin: Heer Dietrich